

b) die Unumgänglichkeit der Zuführung, d. h., wenn keine anderen Möglichkeiten zur Klärung des erheblich gefährdenden Sachverhaltes gegeben ist und eine Verzögerung die Klärung unmöglich machen würde.

(Vgl. Autorenkollektiv "Pflichten und Befugnisse des Volkspolizisten zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit", MdI, Publikationsabteilung, Berlin 1978, Seite 70 - 76).

Die Zuführung nach Paragraph 12 (2) VP-Gesetz stellt eine polizeiliche Maßnahme dar, und ist keine strafprozessuale Zwangsmaßnahme. Die Begrenzung der persönlichen Freiheit des Zugeführten ist nicht wie im Paragraph 95 (2) Strafprozeßordnung an die Befragung gebunden, sondern an die Notwendigkeit der Anwesenheit des Zugeführten zur Klärung des die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes. Als maximal zulässige Höchstfrist gilt auch hier prinzipiell die Regelung des Paragraphen 126 (4) Strafprozeßordnung. Eine Unterbringung des Zugeführten in einer Untersuchungshaftanstalt ist nicht möglich.

Vernehmungstaktisch günstiger ist, daß der IM freiwillig zur Klärung des politisch-operativen und/oder strafrechtlich relevanten Sachverhaltes dem MfS zur Verfügung steht und deshalb in einem Objekt des MfS verbleibt. Eine dementsprechende Erklärung des IM sollte vom IM erlangt werden. Dem IM kann verdeutlicht werden, daß dies im eigenen Interesse, das begründbar ist durch z. B. Ausräumung gegenüber seiner Ehrlichkeit bestehender Zweifel, auf der Grundlage der Freiwilligkeit bis zur Klärung des Sachverhaltes im Objekt verbleibt und dem MfS zur Verfügung steht, das Objekt nicht verläßt und an der Klärung des Sachverhaltes mitwirkt.